

## 1808 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

**über den Antrag 737/A der Abgeordneten Franz Hums und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria (Poststrukturgesetz – PTSG),**

**den Antrag 745/A der Abgeordneten Mag. Helmut Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft,**

**den Antrag 720/A der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria (Poststrukturgesetz – PTSG) 1994,**

**den Antrag 721/A der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird**

**sowie**

**den Antrag 561/A(E) der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen betreffend die Rettung der Post vor dem Zugriff des Finanzministers**

Der Antrag 737/A ist ua. wie folgt begründet:

„Nach § 4 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, handelt es sich bei der Post- und Telegraphenverwaltung um einen Bundesbetrieb, der nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hiervon Abweichungen erfordern. Trotz dieser Betriebsstruktur ist die Post- und Telegraphenverwaltung in die staatliche Verwaltung eingebunden und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittelaufbringung für die notwendige betriebliche Infrastruktur ist lediglich für den Telekommunikationssektor nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964 (idGF) teilweise gesichert.

Das Unternehmen wird gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Bundesministeriengesetz vom Generaldirektor für

die Post- und Telegraphenverwaltung geleitet. Die Schwerpunkte des Dienstleistungsangebots liegen im Postdienst (einschließlich Paket- und Gelddienst), im Telekommunikationsdienst und im Omnibusdienst. Neben der Bedeutung des Omnibusdienstes für den öffentlichen Verkehr ist auf die einschneidenden Veränderungen im Postdienst und am Telekommunikationssektor hinzuweisen. Auf diesen Märkten wird sich die Post- und Telegraphenverwaltung verstärktem Wettbewerb ausgesetzt sehen. Die bisher im Rahmen der Behördenfunktion wahrgenommenen ordnungspolitischen Aufgaben werden anderen Organen übertragen. Diese Trennung zwischen Dienstleister und Behörde wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden, BGBl. Nr. 25/1993, bereits eingeleitet.

Der im Antrag 737/A vorgelegte Entwurf eines Poststrukturgesetzes zielt auf die Schaffung eines weitgehend selbständigen Unternehmens ab, das zunächst als Errichtungsgesellschaft die organisatorischen Vorbereitungen für die mit 1. Jänner 1996 terminisierte Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen hat.

Sodann hat die Gesellschaft alle Geschäftszweige unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen wahrzunehmen, wobei eine strategische Führung bei Wahrung der Unternehmenseinheit und unter einer weitgehend unabhängig gestellten Geschäftsführung, mit einer zielgerichteten Investitionspolitik, mit einem vom allgemeinen Bundeshaushalt abgegrenzten Rechnungswesen und mit einer im kaufmännischen Bereich eigenständigen Tarif- und Personalpolitik die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Post- und Telekommunikation gewährleisten soll. Dies kann angesichts der durch die EU bewirkten Marktöffnung vielfach nur mehr durch Eingehen von Partnerschaften und Kooperationen erreicht werden, daher muß die Post und Telekom Austria

bzw. schon die Errichtungsgesellschaft auch die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an rechtlich selbständigen Unternehmen vornehmen können.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 1995 kann nicht nur eine ausreichende Investitionsfinanzierung für 1995 und die Folgejahre erreicht, sondern auch die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Wettbewerb insbesondere mit der ausländischen Konkurrenz bestmöglich bestehen zu können. Weiters sollen die Aufbringungsmöglichkeiten von Kapital auf den Kapitalmärkten etwa in Form der Begebung von Anleihen nutzbar gemacht werden.

Durch die Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für deren Kontrolle wird eine Ausrichtung der Geschäftspolitik an den Unternehmenszielen erreicht. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat neben seinen Rechten als Eigentümervertreter lediglich das Recht, in Fällen höherer Gewalt Anweisungen im Einzelfall zu erteilen.“

Der Antrag 745/A ist wie folgt begründet:

„Nach § 4 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz handelt es sich bei der Post- und Telegraphenverwaltung um einen Bundesbetrieb, der nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hievon Abweichungen erfordern. Da die Post- und Telegraphenverwaltung jedoch in die staatliche Verwaltung eingebunden ist, war es ihr nicht möglich, Beteiligungen an selbständigen Unternehmen einzugehen. In der rasch anwachsenden internationalen Verflechtung der Aufgaben sowie Unternehmensstrukturen von Post- und Telekombetrieben wird auch die österreichische Post internationale Partner suchen müssen. Das soll mittels des vorliegenden Antrages erreicht werden.“

Der Antrag 720/A ist ua. wie folgt begründet:

„Die gegenwärtige Regelung führt zur finanziellen Aushöhlung des Unternehmens „Post- und Telegraphenverwaltung“ und in ihrem Ergebnis zur Existenzbedrohung.

Die Notwendigkeit neuer Strukturen für das österreichische Post- und Fernmeldewesen zur Vorbereitung auf den internationalen Wettbewerb und zur Liberalisierung des Sektors zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Österreich läßt weitere Verzögerungen bei der Neuregelung der Materie nicht zu.

Strategie:

Daher soll in einem ersten Schritt ein neues Poststrukturgesetz noch in der ersten Jahreshälfte 1994 beschlossen werden, um danach (1996) eine weitergehende Liberalisierung des Post- und Fernmeldewesens zu erreichen.

1. Umsetzungsschritt:

- Vollständige Auslagerung des Busdienstes der Post (Zusammenlegung mit dem ÖBB-Busdienst, Bildung eines selbständigen Unternehmens),
- saubere organisatorische und rechnungsmäßige Trennung der drei verbleibenden Geschäftsfelder („Profit-Center-Rechnung“),
- Schaffung privatrechtlicher Strukturen (nach dem Aktiengesetz!) und flexibler Unternehmensstrukturen (Beteiligungsmöglichkeiten für die PTA),
- Abschaffung der Direktabfuhr von Mitteln an den Bundeshaushalt,
- Einführung der Umsatzsteuerpflicht für alle Leistungen der Post und Telekombetriebe mit dem begünstigten Steuersatz von 15% (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, elegante Systemlösung für Abfuhren an den Bund, langfristige EU-Anpassung),
- Abschaffung des Quersubventionierungssystems,
- Verstärktes Engagement im F-&E-Bereich mit sofortiger Beteiligungsmöglichkeit der Industrie.

2. Umsetzungsschritt (ab 1996):

- Vollständige Trennung von gelber Post und Telekombetrieb in eigene Unternehmungen,
- (Teil)privatisierung der „Telekom Austria“,
  - institutionelle Beteiligungen und
  - Streubesitz (Börsegang).

Die Zweiphasenstrategie gibt dem Unternehmen PTV (PTA) die Chance, sich seinen eigenen zukünftigen Strukturen anzupassen. Diese evolutionäre Methode ist bei weitem kostengünstiger als ein sofortiger Radikaleinschnitt, daher wirtschaftlich sinnvoll und darüber hinaus auch durchsetzbar.“

Der Antrag 721/A ist ua. wie folgt begründet:

„Das Fernmeldegesetz wird in weiten Bereichen der erklärten Zielsetzung der Liberalisierung und Deregulierung des Sektors nicht gerecht. Auch zeigen sich in einzelnen Regelungen Schwierigkeiten hinsichtlich der EU-Kompatibilität. Im Interesse der Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich ist eine Novellierung des Fernmeldegesetzes unumgänglich.“

Der Antrag 561/A(E) ist ua. wie folgt begründet:

„Seit Jahren wird die Post auf dem Wege des Fernmeldeinvestitionsgesetz zur optischen Verbesserung der Bundesbudgets mißbraucht, indem sie einerseits einen immer höheren Anteil (derzeit 68%) der Telefoneinnahmen an das Bundesbudget abliefern, andererseits ihre Investitionen auf dem Kapitalmarkt finanzieren muß, lediglich in den Jahren der freiheitlichen Regierungsbeteiligung wurde die Zweckbindung der Einnahmen auf 40% angehoben, um anschließend in der großen Koalition sofort wieder auf nunmehr 32% zu sinken.

Dies hat eine Reihe äußerst negativer Folgen: Die österreichischen Telefongebühren zählen weltweit zu den höchsten, die Modernisierung des Fernmeldenetzes geht langsamer als notwendig voran, vor allem aber sinkt der Eigenkapitalanteil der Post in bedrohlichem Ausmaß, während die Schulden regelrecht explodieren.“

Der Verkehrsausschuß hat die erwähnten Anträge in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung gezogen.

Über die Anträge 737/A, 720/A und 721/A berichtete der Ausschußobmann, über den Antrag 745/A der Abgeordnete Mag. Helmut K u k a c k a und über den Antrag 561/A(E) der Abgeordnete Peter R o s e n s t i n g l. Im Zuge der Debatte, an der sich die Abgeordneten Peter R o s e n s t i n g l, Mag. Helmut K u k a c k a, Hans Helmut M o s e r (mit beratender Stimme beigezogen) und Hans S c h ö l l sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Franz H u m s und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor K l i m a beteiligten, wurde von den Abgeordneten Mag. Helmut K u k a c k a und Franz H u m s ein umfassender Abänderungsantrag zum Antrag 745/A eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 745/A in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages mit Mehrheit angenommen.

Die Anträge 737/A, 720/A und 721/A sind als miterledigt anzusehen; der Antrag 561/A(E) wurde abgelehnt.

Dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Helmut K u k a c k a und Franz H u m s war nachstehende Begründung beigegeben:

Dieses Bundesgesetz verfolgt das Ziel, bis zur Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung aus dem Verband der Bundesverwaltung, was bis zum 1. Jänner 1996 vorzubereiten ist, durch Einrichtung einer Gesellschaft jene Rechtsgeschäfte zu ermöglichen, die die Post- und Telegraphenverwaltung mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht unmittelbar tätigen kann. Dadurch soll auch dem zunehmenden Wettbewerbsdruck und den einschlägigen Liberalisierungstendenzen der Europäischen Union Rechnung getragen werden.

Nach § 4 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, handelt es sich bei der Post- und Telegraphenverwaltung um einen Bundesbetrieb, der nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hiervon Abweichungen erfordern. Da die Post- und Telegraphenverwaltung jedoch in die staatliche Verwaltung eingebunden ist und über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist es ihr nicht möglich, Beteiligungen an selbständigen Unternehmen einzugehen. In der rasch anwachsenden internationalen Verflechtung der Aufgaben sowie Unternehmensstrukturen von Post- und Telekommunikationsbetrieben wird auch die österreichische Post nationale und internationale Partner suchen müssen. Das soll mit diesem Antrag erreicht werden.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

Der Verkehrsausschuß geht bei der Behandlung der Anträge 737/A und 745/A davon aus, daß die Bundesregierung rechtzeitig die Vorkehrungen dafür trifft, daß die Post- und Telegraphenverwaltung bis zum 1. Jänner 1996 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; %
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 07 06

**Robert Strobl**  
Berichterstatter

**Franz Hums**  
Obmann

/

### **Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Einrichtung der Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft**

§ 1. (1) Für die Beteiligung der Post- und Telegraphenverwaltung an nationalen und internationalen Post- und Fernmeldenetzen und -diensten wird eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet. Insoweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma „Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft“, die Bezeichnung kann als „PTA“ abgekürzt werden. Es finden die für Vollkaufleute geltenden Rechtsvorschriften Anwendung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

#### **Unternehmensgegenstand**

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an nationalen und internationalen Post- und Fernmeldenetzen und -diensten einschließlich des Abschlusses aller Rechtsgeschäfte auf diesen Gebieten, die der Sicherstellung der künftigen Wettbewerbsfähigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation dienen.

(2) Die Gesellschaft kann zur Besorgung dieser Aufgaben auch rechtlich selbständige Unternehmen gründen, erwerben sowie unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen erwerben.

#### **Stammkapital, Anteilsrechte, Eintragung ins Firmenbuch**

§ 3. (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt eine Million Schilling. Die Anteile der Gesellschaft sind zu 100% dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Beteiligungen des Bundes an der Radio Austria Aktiengesellschaft und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. sind der Gesellschaft unentgeltlich zu übertragen. § 13 gilt sinngemäß.

(3) Das Unternehmen ist vom Handelsgericht Wien unter Angabe der Firma, des Sitzes, des Gegenstandes und des Stammkapitals in das Firmenbuch einzutragen. Die Vorstandsmitglieder, die Prokuristen und deren Zeichnungsbefugnis sind vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

#### **Organe**

§ 4. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

#### **1. Abschnitt**

##### **Vorstand**

§ 5. (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden (Generaldirektor) und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Generaldirektorstellvertreter) zu ernennen sind.

(2) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Diese Vorschriften gelten auch für den Anstellungsvertrag.

(3) Die Funktionen sind öffentlich auszuschreiben. Hiebei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen der Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, Anwendung.

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 6. (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes einschließlich der Geschäftsverteilung regelt die ihm vom Aufsichtsrat gegebene Geschäftsordnung.

(4) Die Gesellschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen.

(5) Eine gemäß Abs. 4 vorgenommene Vertretungshandlung ist einem Dritten gegenüber nur dann unwirksam, wenn diesem bewußt ist, daß dabei die Vertretungsbefugnis oder der gesetzliche Wirkungsbereich der Gesellschaft mißbraucht wurde.

(6) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen. Prokuristen haben in der Weise zu zeichnen, daß sie ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann in dem für die Vertretung der Gesellschaft gebotenen Umfang an Personen, die bei der Gesellschaft Dienst versehen, zusätzlich zu deren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten Prokura erteilen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Vorsitzende eines Ausschusses im Einzelfall verlangen.

(9) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage der Gesellschaft

schriftlich zu berichten. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auf Verlangen seines Vorsitzenden oder zweier Mitglieder Auskunft über die Geschäftsführung zu geben.

(10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

### Aufsichtsrat

§ 7. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt zwölf Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministers für Finanzen auf dessen Vorschlag. Sechs Mitglieder entsendet der betriebliche Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der Dienstnehmer der Post- und Telegraphenverwaltung oder der Gesellschaft. Zu Mitgliedern sind Fachleute aus den Gebieten des Verkehrswesens, des Telekommunikationswesens, des Postwesens, der Nachrichtentechnik, des Rechtswesens und der Volkswirtschaft zu bestellen; dies gilt nicht für von der Arbeitnehmervertretung der Post- und Telegraphenverwaltung entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn diese gewählte Arbeitnehmervertreter sind. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Aufsichtsrat angehören. Das gleiche gilt für Personen, die bei der Gesellschaft Dienst versehen, mit Ausnahme der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder haben ihre Funktion zum Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der diesem durch die Gesetze übertragenen Aufgaben auszuüben. Sie sind bei ihrer Tätigkeit selbstverantwortlich und an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

(4) Die Bestellung erfolgt auf längstens vier Jahre.

(5) Die Mitglieder können jederzeit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegenüber ihren Rücktritt erklären. Ein Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied bei der Gesellschaft Dienst versieht oder Mitglied des Vorstandes wird. Die Mitgliedschaft der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder erlischt durch den Widerruf der Entsendung durch die

Arbeitnehmervertretung und auch mit dem Ende ihres Dienstverhältnisses zur Post- und Telegraphenverwaltung oder zur Gesellschaft.

(6) Die Bestellung bzw. die Entsendung, der Widerruf der Bestellung oder der Entsendung, der Rücktritt und das Erlöschen der Mitgliedschaft sind unverzüglich dem Handelsgericht Wien bekanntzugeben und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die restliche Zeit, wenn diese drei Monate übersteigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die Arbeitnehmervertretung.

(8) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jährlich festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

#### **Vorsitzender des Aufsichtsrates**

§ 8. (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter ist unverzüglich dem Handelsgericht Wien bekanntzugeben und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(2) Die Funktion erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Ein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

#### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

§ 9. (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er hat ohne Verzug eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Die Sitzung muß diesfalls binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird diesem Verlangen nicht ohne Verzug entsprochen, so können die Einschreiter den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens neun Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter, teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch für Wahlen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen und der Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführungen seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Die nähere Regelung, insbesondere über die Mitgliederzahl und die Beschlüßerfordernisse, trifft die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Der Vorsitzende hat eine Ausfertigung dieser Niederschrift binnen einer Woche dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu übermitteln.

#### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

§ 10. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Vorstandes und in Rechtsstreitigkeiten mit diesen.

#### **Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

§ 11. (1) In Fällen höherer Gewalt kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Organen der Gesellschaft Anweisung im Einzelfall erteilen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wobei insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind vom Vorstand und Aufsichtsrat alle zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.

#### **Bildung der ersten Organe**

§ 12. (1) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Gesellschaft hat binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrates wird durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

#### **Sonderbestimmungen**

§ 13. (1) Erwerbsvorgänge zwischen der Gesellschaft und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987 unterliegen, wenn sie auf Grund dieser Gesetzesstelle abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbsteuer.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 4 und 6 gefertigten Urkunden über Rechtsvorgänge nach Abs. 1 gelten, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung dieser Gesetzesstelle ausgestellt werden, als öffentliche.

#### **Dienstzuteilung, Aufwand**

§ 14. (1) Der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) hat das für die Tätigkeit der Gesellschaft erforderliche Personal dieser Gesellschaft dienstzuzuteilen.

(2) Der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) trägt den Aufwand für die Gesellschaft.

#### **Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

§ 15. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlich sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

#### **Verweisungen**

§ 16. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

#### **Vollziehung**

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

#### **Inkrafttreten**

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.